

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums der Verteidigung**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Zum 1. Oktober 2024 werden das Operative Führungskommando der Bundeswehr und das Unterstützungskommando der Bundeswehr neu aufgestellt. Diese sind unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnet und erhalten einen nachgeordneten Bereich mit personalratsfähigen Dienststellen. In dem neuen Unterstützungskommando der Bundeswehr werden die Dienststellen Kommando Streitkräftebasis und das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr zusammengelegt. In dem Operativen Führungskommando der Bundeswehr werden das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr und das Einsatzführungskommando der Bundeswehr zusammengelegt. Die Kommandos Streitkräftebasis und Sanitätsdienst der Bundeswehr sowie das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr und das Einsatzführungskommando der Bundeswehr werden zum 1. Oktober 2025 aufgelöst. Das Operative Führungskommando der Bundeswehr und das Unterstützungskommando der Bundeswehr sind somit militärische Dienststellen mit nachgeordnetem Bereich und entsprechen einer Behörde der Mittelstufe nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Dies bedeutet, dass sowohl beim Operativen Führungskommando der Bundeswehr als auch beim Unterstützungskommando der Bundeswehr ein Bezirkspersonalrat zu wählen ist. Mit der Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung (SKBPRV) soll die Rechtsgrundlage für die Wahl eines Bezirkspersonalrats bei diesen militärischen Dienststellen geschaffen werden.

#### **B. Lösung**

Die SKBPRV wird geändert.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine Haushaltsausgaben.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die vorgesehene Änderung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die vorgesehene Änderung entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen durch das Regelungsvorhaben nicht. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da im Gegenzug zu den neu zu wählenden Bezirkspersonalräten die Bezirkspersonalräte beim Kommando Streitkräftebasis und beim Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr wegfallen und Personal lediglich in die neuen Dienststellen überführt wird.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten. Von den vorgesehenen Änderungsvorhaben geht keine Änderung von Angebots- und Nachfragestrukturen aus, die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung**

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 64 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 10 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung**

Der Wortlaut der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1506, 1519), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:  
  
„8. Unterstützungskommando der Bundeswehr und  
9. Operatives Führungskommando der Bundeswehr.“

### **Artikel 2**

#### **Weitere Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung**

Die Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Nummer 6 wird Nummer 4.
3. Nummer 7 wird aufgehoben,
4. Die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 5 und 6.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2025 in Kraft
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Zum 1. Oktober 2024 werden das Operative Führungskommando der Bundeswehr und das Unterstützungskommando der Bundeswehr neu aufgestellt (Erstbefähigung). Die volle Arbeitsfähigkeit dieser Dienststellen soll zum 1. April 2025 erreicht werden. Das Unterstützungskommando der Bundeswehr wird organisatorisch aus der Zusammenlegung der Dienststellen Kommando Streitkräftebasis und Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr hervorgehen. Das Operative Führungskommando der Bundeswehr wird im Zuge der Zusammenlegung der Dienststellen Territoriales Führungskommando der Bundeswehr und dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr errichtet. In einem Übergangszeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 1. Oktober 2025 werden die „alten“ und „neuen“ Dienststellen parallel bestehen. Das Kommando Streitkräftebasis, das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr, das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr und das Einsatzführungskommando der Bundeswehr werden zum 1. Oktober 2025 aufgelöst.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

In die Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung (SKBPRV) werden das Operative Führungskommando der Bundeswehr und das Unterstützungskommando der Bundeswehr als Dienststellen aufgenommen, bei denen ein Bezirkspersonalrat zu bilden ist. Das Kommando Streitkräftebasis, das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr und das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr werden aus der Rechtsverordnung gestrichen.

#### **III. Alternativen**

Keine

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 64 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Dieses Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Beschäftigung (Indikator 8.5) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei, indem die Interessenvertretungen gestärkt und demokratische Teilhabe im Dienstbetrieb gefördert werden. Das Vorhaben leistet somit auch einen Beitrag zu verbesserten Arbeitsbedingungen.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine Haushaltsausgaben.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Mit der Änderung in der SKBPRV entsteht für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft kein Mehraufwand, da Informationspflichten nicht neu eingeführt, sondern bestehende lediglich angepasst werden.

Für die Verwaltung entsteht durch die Errichtung der neuen Bezirkspersonalräte kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Mit der Verordnungsänderung werden lediglich die organisatorischen Änderungen in der Bundesehr beteiligungsrechtlich nachvollzogen. Demnach werden beim neu aufzustellenden Unterstützungskommando der Bundeswehr und beim Operativen Führungskommando der Bundeswehr künftig Bezirkspersonalräte gewählt. Dagegen werden die Bezirkspersonalräte beim Kommando Streitkräftebasis, beim Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr und beim Territorialen Führungskommando der Bundeswehr mit Auflösung der Dienststellen zum 1. Oktober 2025 wegfallen.

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe. Er resultiert daraus, dass die erste Wahl zu den neuen Bezirkspersonalräten außerhalb der regulären Personalratswahlen stattfinden.

Eine Ermittlung der Kosten für die Durchführung der Wahlen ist nicht möglich, da die Anzahl der Wahlberechtigten in den neuen Kommandobereichen nicht ermittelt werden kann. Die organisatorische Feinausplanung ist noch nicht abgeschlossen.

Für den neu zu bildenden Bezirkspersonalrat entsteht kein personeller Mehraufwand, da kein zusätzliches Personal eingestellt wird bzw. keine zusätzlichen Dienstposten geschaffen werden, sondern auf bereits vorhandenes Personal zurückgegriffen wird.

## **5. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von der Regelung nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Das Verordnungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. In gleichstellungsrechtlicher Sicht sind Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen; es liegt keine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Auswirkungen auf kommende Generationen sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die SKBPRV ist auf Dauer angelegt, eine Befristung kommt daher nicht in Betracht. Die Evaluierung der Verordnung wird anlassbezogen vorgenommen werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung)**

Die neu aufgestellten Dienststellen Unterstützungskommando der Bundeswehr und Operatives Führungskommando der Bundeswehr entsprechen mit ihrem nachgeordneten Bereich einer Behörde der Mittelstufe nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG), bei der ein Bezirkspersonalrat zu wählen ist. Da das BPersVG für militärische Dienststellen der Streitkräfte keine Anwendung findet, schafft die Änderung der SKBPRV die erforderliche Rechtsgrundlage für die Wahl eines Bezirkspersonalrates bei diesen neu aufgestellten militärischen Dienststellen.

### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Streitkräfte-Bezirkspersonalräteverordnung)**

Das Kommando Streitkräftebasis, das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr und das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr werden mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 aufgelöst. Daher sind diese militärischen Dienststellen aus der SKBPRV zu streichen und die Liste entsprechend anzupassen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Das Unterstützungskommando der Bundeswehr und das Operative Führungskommando der Bundeswehr werden zum 1. Oktober 2024 aufgestellt und bis 1. Oktober 2025 parallel zum Kommando Streitkräftebasis, dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr und dem Territorialen Führungskommando der Bundeswehr bestehen. Daher sind in einem ersten Schritt die neu aufgestellten militärischen Dienststellen in die SKBPRV aufzunehmen. Die Voraussetzungen für die Wahl eines Bezirkspersonalrats liegen mit dem Unterstellungswechsel der dem Unterstützungskommando der Bundeswehr und dem Operativen Führungskommando der Bundeswehr nachgeordneten Dienststellen am 1. April 2025 vor. In einem zweiten Schritt werden die aufgelösten Dienststellen aus der SKBPRV zum 1. Oktober 2025 gestrichen.